„EEG 2.0“: Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Heinrich Pehle

1. Einleitung: Warum „EEG 2.0“?

In Reaktion auf das Reaktorunglück von Fukushima, das sich im März 2011 ereignete, nahm die damalige Bundesregierung die sogenannte Energiewende in Angriff – laut dem seinerzeitigen Bundesumweltminister Peter Altmaier das „größte Projekt seit dem Wiederaufbau“. Das Fundament dieses Vorhabens war jedoch bereits mehr als ein Jahrzehnt vorher gelegt worden und zwar durch das im Jahr 2000 verkündete „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“, das allgemein als „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, kurz „EEG“, bezeichnet wird.

Bis zum Jahr 2014 wurde dieses Gesetz bereits mehrmals novelliert: 2004, 2009 und zweimal 2012. Zum 1. August 2014 trat eine erneute Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Kraft. Damit versuchte die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag von 2013 vereinbarte „grundlegende Reform“ des EEG umzusetzen. Federführendes Ressort für diese Reform war das Bundeswirtschaftsministerium, dem im Zuge der Regierungsbildung der großen Koalition die entsprechenden Kompetenzen aus dem Umweltministerium übertragen worden waren. Folgt man seiner Auffassung, dann ist mit diesem Gesetz „eine zentrale Säule der Energiewende“ reformiert und damit ein „wichtiger Schritt“ für deren weiteren Erfolg getan worden, der einen „Neustart“ der Energiewende einleiten soll (BMWi 2014). Um diesen hohen Anspruch auf den Punkt zu bringen, also zu symbolisieren, dass sich mit der Reform des Jahres 2014 mehr verbindet als die eher marginalen Gesetzesänderungen, zu denen man sich in der Vergangenheit verstand, setzte Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel das Kürzel „EEG 2.0“ in die Welt.

Das EEG sollte und soll die Stromversorgung klima- und umweltverträglicher machen, ohne die genuin energiepolitischen Ziele der Versorgungsicherheit und Wirtschaftlichkeit zu vernachlässigen. Zu diesem Zweck fördert das Gesetz die Produktion von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien durch die Zusicherung fester, technologiespezifischer Vergütungssätze sowie durch die garantierte Abnahme und vorrangige Einspeisung des „Ökostroms“ in die Übertragungsnetze.

Professor Dr. Heinrich Pehle
Akademischer Direktor am Institut für Politische Wissenschaft
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die Energiewende wurde in dieser Zeitschrift schon einmal einer Analyse unterzogen. In der damaligen Untersuchung ging es darum, zu prüfen, inwieweit die seinerzeitige Umsetzung der Energiewende dem Anspruch nachhaltiger Politik gerecht werden konnte. Dabei wurde die Förderung der erneuerbaren Energien plakativ als „Opfer des eigenen Erfolges" charakterisiert (Pehle 2013: 359). Die wichtigsten Gründe für diesen Befund werden im Folgenden kurz zusammengefasst, um den Reformbedarf zu verdeutlichen, dem sich die 2013 ins Amt gekommene Bundesregierung gegenübersah. Auf dieser Grundlage sollen anschließend die wichtigsten Inhalte des Reformpakets vorgestellt und kritisch diskutiert werden. Diese Diskussion wird verdeutlichen, dass auch nach Verabschiedung des EEG 2.0 an weiteren Reformen kein Weg vorbeiführt. Wohin der künftige Reformprozess nach dem Willen der Bundesregierung führen soll, ist bereits vorgezeichnet. Das „EEG 3.0" ist für das Jahr 2016 in Aussicht gestellt. Die Vorstellung und kritische Würdigung dieses Vorhabens wird diesen Beitrag abrunden.

2. Ein Erfolgsmodell mit Reformbedarf

Das EEG verpflichtet die Netzbetreiber, den Strom aus den erneuerbaren Energien in ihre Netze einzuspeisen und ihn zu staatlich festgesetzten Preisen zu vergüten. Diese Vergütung fällt deutlich höher aus als diejenige für konventionell erzeugten Strom. Sie wurde für eine Laufzeit der jeweiligen Anlagen von 20 Jahren garantiert, um Investitionssicherheit zu schaffen. Die Differenz zwischen dem an der Strombörse jeweils notierten Preis und demjenigen, der für den Ökostrom bezahlt werden muss, zahlen die Verbraucher in Form einer sogenannten EEG- oder Ökostromumlage. Diese Förderung der regenerativen Energien ist durchaus wirkungsvoll, was sich schon daran zeigt, dass sich ihr Anteil am Bruttostromverbrauch zwölf Jahre nach Verkündung des Gesetzes bereits nahezu vervierfacht hatte (vgl. Pankow 2014:16). Für das Jahr 2013 bezifferte ihn der Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft auf insgesamt 23,4 Prozent (vgl. BDEW 2014). Was sich aus umweltpolitischer Sicht als Glücksfall ausnahm, erwies sich in anderer Hinsicht allerdings als problematisch, denn für die Stromkunden zog diese Entwicklung deutlich erhöhte Preise nach sich.

Je mehr Strom angeboten wird, desto niedriger fällt sein Preis aus. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Differenz zwischen Börsenpreisen und der Preisgarantie für den Ökostrom immer größer wurde. Je mehr also die erhöhte Ökostromproduktion die Börsenpreise drückte, desto teurer wurde der Strom für die Endverbraucher. Deshalb reichte die von den Stromkunden erhobene Umlage, die von den Netzbetreibern errechnet und erhoben wird, nicht mehr aus, um die Preise bezahlen zu können, die den Produzenten erneuerbarer Energien garantiert werden. Die Förderumlage musste mit Beginn des Jahres 2013 um fast die Hälfte – von 3,6 auf 5,28 Cent pro Kilowattstunde – erhöht werden. Strompreiserhöhungen von durchschnittlich 13 Prozent waren die Folge. Für das Jahr 2014 errechneten die Netzbetreiber eine Umlage in Höhe von 6,24 Cent. In diese Rechnung geht nicht nur ein, wie viel der Strom an der Börse kostet, sondern auch, wie viele Kunden die Umlage bezahlen müssen, beziehungsweise wie viele Abnehmer von dieser Pflicht befreit sind.

Angesprochen sind damit diverse Privilegien für die energieintensive Industrie. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie nicht zu gefährden, wurden Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die besonders viel Strom verbrauchen, seit jeher mit vergünstigten Ökostrom-Umlagen bedacht oder ganz davon befreit. Je mehr Abnehmer von diesen Rabatten profitieren, desto größer ist die Belastung der übrigen Stromkunden. Unter dem Druck verschiedener Interessenverbände hatte der Gesetzgeber den Kreis der Unternehmen, die von der Ökosteuerumlage befreit wurden, im Jahr 2012 kräftig erhöht. Beantragten im Jahr 2012 noch insgesamt 979 Standorte die Befreiung von der Umlage, waren es im Jahr 2013 bereits 2.452. Die Begünstigungen, die sich im Jahr 2012 schon auf insgesamt etwa 2,5 Milliarden Euro beliefen, stiegen deshalb im Jahr 2013 auf 4 Milliarden Euro. Im Jahr 2014 wird sich dieser Betrag nach einer Schätzung der Bundesregierung auf 5,1 Mil-

liarden Euro belaufen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1426).

Das Problem wurde dadurch verschärft, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz für drastische Fehlallokationen sorgte. Die Sonnenenergie trug nur zu etwas weniger als fünf Prozent zur gesamten deutschen Stromerzeugung bei und sorgte damit für etwa 20 Prozent des produzierten Ökostroms, aber rund 55 Prozent aller Ökostrom-Subventionen – knapp sieben Milliarden Euro jährlich – entfielen auf ihre Förderung. Die Bundesregierung hatte dieses Problem erkannt. Seit Beginn des Jahres 2013 richtet sich die Photovoltaik-Förderung für Neuanlagen deshalb nach der Höhe des Anlagenzubaus in den vorherigen Monaten, so dass die Einspeisevergütung für Neuanlagen seitdem im Monatsrhythmus korrigiert wird. Diese Maßnahme änderte jedoch nichts an der 20jährigen Abnahme- und Preisgarantie für die bisher installierten Anlagen, und sie kam auch ohne die Festlegung konkreter Höchstmengen aus.

Damit sind die wesentlichen Herausforderungen markiert, denen es mit der Reform des EEG zu begegnen galt. Die Presseabteilung des Wirtschaftsministeriums fasst sie stichpunktartig dahingehend zusammen, dass es insbesondere darum gegangen sei, den weiteren Anstieg des Strompreises spürbar zu bremsen, den Ausbau der erneuerbaren Energien planvoll zu steuern und sie besser an den Markt heranzuführen, ohne dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie in Deutschland zu gefährden (BMWi 2014). Wie hat der Gesetzgeber nun versucht, diesen Imperativen gerecht zu werden?

3. Das „EEG 2.0“: Kernpunkte der Reform

Seit Beginn der Förderung der erneuerbaren Energien mittels der EEG-Umlage waren insbesondere die Privilegien, die der stromintensiven Industrie gewährt wurden, Gegenstand der Kritik. Die hierfür geltenden Bestimmungen, die der Gesetzgeber als „Besondere Ausgleichsregelung“ bezeichnet, wurden im Zuge der EEG-Novellierung überarbeitet, um den Trend der vergangenen Jahre zur kontinuierlichen Ausweitung der Gruppe begünstigter Unternehmen zu stoppen. Entscheidend dafür ist nach Auffassung der Bundesregierung die nunmehr beschlossene Anhebung der Eintrittsschwelle, d.h. des Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung der betroffenen Unternehmen von 14 auf 16 Prozent. Neu ist auch, dass alle Unternehmen für die erste von ihnen abgenommene Gigawattstunde die volle Umlage und für den darüber hinaus verbrauchten Strom 15 Prozent der regulären EEG-Umlage entrichten müssen. Für besonders energieintensive Unternehmen gilt allerdings eine Begrenzung dieser Belastung auf gestaffelte Anteile an ihrer Bruttowertschöpfung.

Mindestens ebenso wichtig ist die nochmals reformierte, stufenweise Absenkung der Einspeisevergütung für den Ökostrom. Dadurch wird die durchschnittliche Vergütung für erneuerbare Energien für Betreiber neuer Anlagen von derzeit ca. 17 Cent pro Kilowattstunde ab Januar 2015 im Schnitt auf etwa 12 Cent reduziert. Die eigentliche Pointe dieser Regelung besteht darin, dass sich der Gesetzgeber, ausgehend davon, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis zum Jahr 2015 zwischen 40 und 45 Prozent und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen soll, auf konkrete Mengenziele – sogenannte Ausbaukorridore – für den jährlichen Zubau von erneuerbaren Energien festgelegt hat. Für die Energiegewinnung aus Photovoltaik, Windenergie an Land und Biomasse wurde jeweils ein „atmender Deckel“ festgelegt. Werden mehr neue Anlagen gebaut als im jeweiligen Ausbaukorridor vorgesehen, sinken die Fördersätze für weitere Anlagen je nach Umfang des überzähligen Zubaus in zunehmender Höhe. Für den umgekehrten Fall ist ab einem bestimmten Schwellenwert eine Erhöhung der Fördersätze vorgesehen. Für die Windenergie auf See gibt es einen festen Mengendeckel, d.h. dass hier die künftige Absenkung der Fördersätze gemäß gesetzlich vorab festgeschriebener Beträge vorgenommen wird.

Eine weitere Neuerung betrifft die Eigenversorgung aus Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien. Eigenversorger waren bisher von der Entrichtung der EEG-Umlage befreit. Betreiber von Neuanlagen werden künftig an den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Form betei-

ligt, dass sie einen reduzierten Umlagesatz bezahlen. Er beträgt zunächst 30 Prozent, im Kalenderjahr 2016 35 Prozent und ab 2017 40 Prozent der regulären, von den Verbrauchern zu entrichtenden EEG-Umlage. Kleinanlagen, wie sie typischerweise auf den Dächern von Einfamilienhäusern installiert werden, sind von dieser Regelung, die mitunter als „Sonnensteuer" bezeichnet wird, ausgenommen.

Als ein weiteres zentrales Anliegen der EEG-Reform 2014 galt die verbesserte Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt. Diesem Zweck dient die Direktvermarktung des Ökostroms. Der Begriff Direktvermarktung bezeichnet den Verkauf von Ökostrom entweder an der Strombörse in Leipzig oder an Großabnehmer, der ohne Wahrnehmung der fixen Einspeisevergütung getätigt wird. In diesem Fall wird der Strom aus erneuerbaren Energien an der Börse gleichberechtigt neben konventionell erzeugtem Strom gehandelt und zum selben Marktpreis verkauft. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2012 das sogenannte Marktprämienmodell eingeführt, das im EEG 2014 fortgeschrieben wurde. Der finanzielle Unterschied zwischen dem an der Börse erzielten Strompreis und der vorherigen fixen EEG-Vergütung des Ökostroms wird durch die Marktprämie ausgeglichen, so dass den Produzenten von Ökostrom kein finanzieller Nachteil entsteht. Dadurch, dass die Förderung nun als Aufschlag auf den durchschnittlichen Börsenpreis und nicht mehr als fixe Summe je eingespeister Kilowattstunde gewährt wird, soll ein Anreiz gesetzt werden, auf schwankende Marktpreise zu reagieren, so dass in Zeiten starker Nachfrage sogar höhere Erträge realisiert werden können. War den Ökostromproduzenten bisher generell freigestellt, sich zwischen diesem Modell und der Einspeisevergütung zu entscheiden, gilt seit 1. August 2014, dass die Betreiber aller Neuanlagen ab einer Leistung von 500 Kilowatt ihren Strom direkt vermarkten müssen. Ab 1. Januar 2016 wird diese Verpflichtung dann für alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt gelten. Anlagenbetreiber sollen damit schrittweise an ein neues Marktumfeld herangeführt werden, das eines Tages, nach Auslaufen der EEG-Vergütung, der Regelfall sein wird.

Mit dem Marktprämienmodell wird zwar der Verkauf von Ökostrom den „normalen" Marktmechanismen angenähert. Dass Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien aber tatsächlich nur in der Höhe gefördert werden, die für ihren wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist, wird damit allerdings noch nicht sichergestellt. Mittelfristig – spätestens ab 2017 – soll deshalb die Förderhöhe der erneuerbaren Energien wettbewerblich über Ausschreibungen bestimmt werden. Damit soll es möglich werden, die günstigste Form der Energieerzeugung bei den jeweiligen Technologien zu ermitteln. Weil der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schaffen wollte, dass in einem ersten Schritt Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Ausschreibung gesammelt werden können, ermächtigt das novellierte EEG die Bundesregierung, die Details dieser Ausschreibungen eigenständig, also ohne Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates in einer Rechtsverordnung zu regeln. In einer Pilotphase, die mit dem Jahr 2015 einsetzt, soll das Ausschreibungsmodell bereits für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde vom Bundeswirtschaftsministerium im November 2014 auf den Weg gebracht. Er sieht vor, dass die Bundesnetzagentur von 2015 an dreimal jährlich je 200 Megawatt Solarstromleistung für Freiflächenanlagen ausschreiben soll. Investoren können sich darauf mit ihren Projekten bewerben. Wer die geringste Förderung je Kilowattstunde für seinen Solarstrom verlangt, bekommt den Zuschlag. Das Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis die jeweils ausgeschriebene Menge vergeben ist. Investoren, die einen Zuschlag erhalten haben, müssen dem Verordnungsentwurf zufolge eine Kaution hinterlegen, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Anlagen auch tatsächlich gebaut werden. Verzögert sich der Bau, drohen Strafzahlungen (vgl. Bauchmüller 2014: 17).

4. Das EEG 2.0 in der Kritik

Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes konnte erst nach intensiven Verhandlungen mit der Europäischen Kommission verabschiedet werden, denn der Wettbewerbskommissar monierte, dass Stromimporte aus dem Ausland benachteiligt würden.

Zudem würden die Privilegien, die der stromintensiven Industrie in Deutschland gewährt werden, eine unzulässige Begünstigung gegenüber der ausländischen Konkurrenz darstellen. Mit dieser Begründung drohte die Kommission der deutschen Industrie mit massiven Nachzahlungen für die ihnen in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Vorteile. Der Bundesregierung gelang es, diese Forderungen auf einen Bruchteil herunterzuhandeln. Die Diskriminierung des importierten Grünstroms konnte sie nach offiziellen Angaben (BMWi 2014) durch eine zweckgebundene staatliche Zahlung von 50 Millionen Euro für ein nicht näher benanntes EU-Infrastrukturprojekt kompensieren. Schließlich konzedierte die Bundesregierung, dass die künftigen Ausschreibungen für neu zu installierende Leistungen zu fünf Prozent für ausländische Projekte geöffnet werden.

Die Einigung mit der Europäischen Kommission brachte die Kritiker im Inland allerdings nicht zum Schweigen. Den Internetauftritten beispielsweise des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND 2014) und des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE 2014), der hier stellvertretend als Vertreter der Produzenteninteressen genannt wird, lässt sich durchaus fundamentale Kritik an der EEG-Reform entnehmen. Von dieser Seite werden insbesondere die Einbeziehung der Eigenversorger in das Umlagesystem, die grundsätzliche Beibehaltung der Industrieprivilegien und die Verpflichtung zur Direktvermarktung kritisch gesehen. Bei den Rabatten, die der stromintensiven Industrie gewährt werden, sei wenig mehr als der Status quo festgeschrieben worden. Schließlich habe sich die Gesamtsumme nicht verändert, sondern sei nur etwas anders verteilt worden. Die Verpflichtung der Eigenversorger zur Entrichtung eines reduzierten Umlagesatzes konterkariere die dem EEG eigentlich zugrunde liegenden Philosophie der dezentralen Energieproduktion. Die Direktvermarktung schließlich würde einseitig die „großen Player“ begünstigen, während man die Betreiber kleinerer Anlagen schon wegen der aufwendigen Verfahren vor unnötige Hürden gestellt habe.

Die Wirtschaftsverbände – hier repräsentiert durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK 2014) und den Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW 2014) – stehen dem EEG 2.0 grundsätzlich aufgeschlossener gegenüber. Insbesondere das Bestreben der Bundesregierung, die durchschnittliche Einspeisevergütung zu senken, stößt hier auf positive Resonanz. Gleiches gilt für die Fortschreibung der Industrierabatte. Auch gegen die Neuregelung der Direktvermarktung haben die Wirtschaftsverbände keine Einwände, während sie die künftige Belastung der Eigenversorger ablehnen, weil sie darin eine unnötige Belastung der davon betroffenen Unternehmen erblicken.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, nimmt man das im EEG 2.0 für die Zukunft verankerte Ausschreibungsmodell in den Blick. Allerdings hatten die hier beispielhaft zitierten Interessenvertretungen keinen Anlass, sich differenziert mit alternativen Szenarien auseinanderzusetzen. Das verhält sich in der wissenschaftlichen Diskussion anders.

5. Zukunftsmusik: Förderung der Erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen oder Quoten?

Die Bundesregierung hat sich durch die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zukunft auf das Ausschreibungsmodell festgelegt. Die im derzeitigen EEG vorgesehene Pilotphase dient also ausschließlich dazu, praxisgesättigte Erfahrungen zu sammeln, die der weiteren Ausgestaltung des Modells, das schlussendlich nicht nur für die Photovoltaik, sondern für die Gesamtheit der regenerativen Energien dienen soll, zugrunde gelegt werden können. Die Konkretisierung des Modells wurde dem „EEG 3.0“ vorbehalten, das im Jahr 2016 verabschiedet werden soll.

Dass sich die Bundesregierung gegen die grundsätzliche Alternative, das sogenannte Quotenmodell, entschieden hat, stößt allerdings bei der Monopolkommission (2013), einem Beratungsorgan der Bundesregierung, auf Kritik. Die Kommission wird von zahlreichen Wirtschaftswissenschaftlern unterstützt, die zwar konzedieren, dass auch das Ausschreibungsmodell gegenüber der bisherigen Förderung durch das EEG eine wesentli-

che Verbesserung darstellt, die aber behaupten, dass es verglichen mit dem Quotenmodell doch deutliche Nachteile aufweise.

Im Quotenmodell, für das Schweden als Vorbild gehandelt wird, wird nicht die Höhe einer Einspeisevergütung ex ante festgelegt, sondern lediglich die relative Menge an Strom aus erneuerbaren Energien. Dazu werden handelbare Grünstromzertifikate eingeführt und den Marktteilnehmern Vorgaben über die Anteile an Strom aus regenerativen Energien gemacht, die sie im Jahresdurchschnitt beziehen müssen. Die Erzeuger des Ökostroms erhalten pro Mengeneinheit Strom ein Zertifikat. Zur Erfüllung der Quote haben die dazu Verpflichteten drei Möglichkeiten. Sie können entweder selbst grünen Strom erzeugen, Strom aus erneuerbaren Energien von Dritten beziehen oder Grünstromzertifikate in entsprechender Menge am Markt erwerben. Die Mehrheitsmeinung der Wirtschaftswissenschaftler fasst Pankow (2014: 76) wie folgt zusammen: „Hinsichtlich der Kriterien ökologische Treffsicherheit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit hat sich das Quotenmodell als das geeignetere Instrument herausgestellt."

In der Theorie mag das stimmen, so die gegenläufige Meinung, die unter anderem von Claudia Kempfert, der viel zitierten Energieexpertin des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung vertreten wird. Für den deutschen Markt würden allerdings die mit der Einführung eines Quotensystems verbundenen Vorteile überschätzt, weil man annehme, dass künftig nur noch die kostengünstigsten Technologien realisiert würden, die unter Umständen nur geringe Zukunftsperspektiven hätten (vgl. Kempfert 2013). Die Bundesregierung findet mit ihrer Ablehnung des Quotenmodells also durchaus auch wissenschaftliche Unterstützung, die allerdings nicht gleichzusetzen ist mit einer vorbehaltlos positiven Beurteilung des Ausschreibungsmodells. Seine Einführung bleibt nach gegenwärtigem Wissensstand mithin ein Experiment mit ungewissem Ausgang.

Literatur

Bauchmüller, Michael (2014): Solare Revolution, in: Süddeutsche Zeitung vom 6. November, S. 17.

Monopolkommission (2013): Sondergutachten 65. Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende.

Pankow, Susann (2014): Die Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die zweite Phase der Energiewende. Ausschreibungsmodell vs. Quotenmodell, Berlin.

Pehle, Heinrich (2013): Atomausstieg und Energiewende – nachhaltige Politik?, in: Gesellschaft – Wirtschaft – Politik, H. 3/2013, S. 355-367.

Internetquellen

BDEW (2014): http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/01/2014-01-13-bdew-energiebilanz-2013.html

BEE (2014): http://www.bee-ev.de/Publikationen/Stellungnahmen/2014/20140515_BEE-Stellungnahme_zum_EEG-Gesetzentwurf_final.pdf

BUND (2014): http://www.bund.net/themen_und_projekte/klima_und_energie/energiewende/energiepolitik/eeg_reform/)

BVMW (2014): http://www.bvmw.de/fileadmin/download/Downloads_allg._Dokumente/politik/20140526_BVMW_Stellungnahme_EEG_HP.pdf.

BMWi (2014): http://www.erneuerbare energien.de/EE/Navigation/DE/Gesetze/EEG_Reform/eeg_reform. Html

DIHK (2014): http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/ positionen

Kempfert, Claudia (2013): Finger weg von der Quote. Zitiert nach: http://www.claudiakemfert.de/ fileadmin/user_upload/pdf/pdf_publikationen/FAZ-Finger_weg.pdf